



Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Wertingen folgende

**Gebührensatzung für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Stadt Wertingen
(Friedhofsgebührensatzung)**

**§ 1
Gebühren**

Die Stadt Wertingen erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. der Bestattungspflichtige,
2. der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte,
3. der Auftraggeber für die Vorbereitung und Durchführung der Bestattung
4. der Antragsteller

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung, Fälligkeit, Vorschußleistung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts mit der Aushändigung der Graburkunde, im übrigen mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen oder der Beantragung von anderen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden mit Bescheid festgesetzt, sie werden 14 Tage nach der Zustellung des Bescheides bzw. nach der öffentlichen Bekanntgabe fällig.
- (3) Die Stadt Wertingen kann einen Vorschuß bis zur Höhe der anfallenden Gebühren verlangen.

**§ 4
Grabgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Gräber in den Friedhöfen der Stadt Wertingen betragen für die Dauer des Nutzungsrechts



A) im neuen Friedhof in Wertingen für die Dauer von 20 Jahren:

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) für ein Familiengrab | |
| aa) in den Abteilungen 1 und 2 | 1.250,-- € |
| bb) in Abteilung 3 in der ersten Reihe | 1.120,-- € |
| cc) in Abteilung 3 in den Reihen zwei und drei und in den Abteilungen 4 – 16 das unmittelbar mit der Ansichtsseite an einen Hauptweg angrenzt | 940,-- € |
| dd) in den Abteilungen 4 – 16 das nicht unmittelbar mit der Ansichtsseite an einem Hauptweg angrenzt | 750,-- € |
| b) für ein Einzelgrab | 530,-- € |
| c) für ein Urnengrab unterhalb der Erdoberfläche | 440,-- € |
| d) für eine Urnennische | 550,-- € |
| e) für eine Urnenstele | 550,-- € |
| f) im Gemeinschaftsgrabfeld (anonyme Bestattung) | 350,-- € |

B) im alten Friedhof in Wertingen für die Dauer von 20 Jahren:

| | |
|--------------------------------------|------------|
| a) für ein Familiengrab | |
| aa) unmittelbar an einem Hauptweg | 1.250,-- € |
| bb) in zweiter Reihe | 1.120,-- € |
| b) für ein Einzelgrab | |
| aa) unmittelbar an einem Hauptweg | 530,-- € |
| bb) in zweiter Reihe | 440,-- € |

C) im alten Friedhof (Erweiterungsteil) in Wertingen für die Dauer von 20 Jahren:

| | |
|-------------------------|------------|
| a) für ein Familiengrab | 1.250,-- € |
| b) für ein Einzelgrab | 530,-- € |



D) im Friedhof in Gottmannshofen für die Dauer von 20 Jahren:

| | |
|-------------------------|----------|
| a) für ein Familiengrab | 700,-- € |
| b) für ein Dreifachgrab | 890,-- € |
| c) für ein Einzelgrab | 360,-- € |

E) im Friedhof in Prettelshofen für Dauer von 20 Jahren:

| | |
|-------------------------|----------|
| a) für ein Familiengrab | 700,-- € |
| b) für ein Einzelgrab | 360,-- € |

(2) Die Gebühren für Kindergräber in den Friedhöfen in Wertingen für die Dauer des Nutzungsrechts von 10 Jahren betragen:

| | |
|------------------------------------------------------|----------|
| a) im neuen Friedhof in Wertingen | 170,-- € |
| b) im alten Friedhof (Erweiterungsteil) in Wertingen | 170,-- € |

(3) Die Gebühren für die Kindergräber, in denen Tot- oder Fehlgeburten bestattet werden, in den Friedhöfen in Wertingen für die Dauer des Nutzungsrechts von 3 Jahren betragen:

| | |
|------------------------------------------------------|---------|
| a) im neuen Friedhof in Wertingen | 70,-- € |
| b) im alten Friedhof (Erweiterungsteil) in Wertingen | 70,-- € |

§ 5

Bestattung einer weiteren Leiche in einer Grabstätte

Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechts übersteigt, so ist die Grabgebühr für die das Nutzungsrecht übersteigende Zeit nach zu entrichten. Dabei wird für jedes angefangene Jahr 1/20 der Grabgebühr der jeweils geltenden Gebührensätze berechnet.

§ 6

Wiedererwerb einer Grabstätte

Beim Wiedererwerb einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die jeweils gültigen Gebührensätze zu entrichten.



§ 7 Benutzung der Leichenhäuser

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser der Stadt Wertingen beträgt:

| | Erwachsene | Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr |
|---------------------------------------------------------------|------------|------------------------------------------------|
| a) in den Friedhöfen in Wertingen | 150,-- € | 70,-- € |
| b) im Friedhof in Gottmannshofen | 105,-- € | 50,-- € |
| c) im Friedhof in Prettelshofen | 105,-- € | 50,-- € |
| d) Aufbewahrung der Urne im Leichenhaus bis zur Beerdigung | 75,-- € | 50,-- € |

§ 8 Gebühren für sonstige Dienst- und Sachleistungen

| | |
|---------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Grabaushub | |
| aa) Grab öffnen bis 1,80 m | 290,-- € |
| bb) Grab schließen | 125,-- € |
| cc) Grab öffnen bis 2,30 m | 345,-- € |
| dd) Grab schließen | 150,-- € |
| ee) Kindergrab öffnen bis 6 Jahre | 105,-- € |
| ff) Kindergrab schließen | 55,-- € |
| b) Urnengrab öffnen und schließen | 70,-- € |
| c) Träger bei der Beerdigung pro Person | 40,-- € |
| d) Überführungen im Stadtgebiet zum Friedhof mit Aufbahrung | 125,-- € |
| e) Schlüsseldienst für andere Bestatter pro Anfahrt | 40,-- € |
| f) Aufbahrung für andere Bestatter | 40,-- € |
| g) Betreuen der Leichenhalle während der Trauerfeier (Feuerbestattung) | 50,-- € |
| h) Beaufsichtigung der Trägerdienste | 45,-- € |
| i) Fundamente (Stadt Wertingen stellt Rechnung) | |
| für ein Familiengrab | 340,-- € |
| für ein Einzelgrab | 260,-- € |



§ 9

Gebühren für sonstige Dienstleistungen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| a) Verwaltungsgebühr für die Inanspruchnahme des Bestattungsamtes | 70,-- € |
| b) Ausstellung einer Graburkunde | 15,-- € |
| c) Umschreibung einer Graburkunde | 15,-- € |
| d) Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales oder einer Grabeinfassung je nach Herstellungskosten | 40,-- € - 100,-- € |

§ 10

Gebührendynamisierung

Die Gebühren nach § 4, § 7, § 8 Buchstabe i und § 9 dieser Gebührensatzung erhöhen sich jährlich zum 01.01. um jeweils 3 %, erstmalig am 01.01.2011. Es erfolgt nach Berechnung der Dynamisierung jeweils eine Rundung auf den nächsten vollen Euro.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Bestattungsgebührensatzung außer Kraft.

Wertingen, den 13.10.2009
Stadt Wertingen


Willy Lehmeier
1. Bürgermeister

